

## Ausbildungsvertrag

Zwischen  
der/dem

genaue Bezeichnung der Einrichtung

Rechtsträger: \_\_\_\_\_  
vertreten durch \_\_\_\_\_  
Anschrift: \_\_\_\_\_

Träger der Ausbildungsstätte

und

Frau/Herrn \_\_\_\_\_  
geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
wohnhaft in \_\_\_\_\_

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

SchülerIn

wird mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters / der gesetzlichen Vertreterin

Herrn/Frau \_\_\_\_\_  
wohnhaft in \_\_\_\_\_

PLZ Ort, Straße, Hausnummer

und mit Zustimmung der

**Privaten berufsbildenden Schule  
der Stiftung kreuznacher diakonie  
Staatlich anerkannte Ersatzschule  
vertreten durch den Schulleiter Herrn Dr. Dietmar Weigel,  
Ringstraße 65  
55543 Bad Kreuznach**

Rechtsträger: Stiftung kreuznacher diakonie,  
Kirchliche Stiftung des Öffentlichen Rechts,  
vertreten durch den Vorstand  
Herrn Andreas Heinrich und Herrn Sven Lange  
Ringstraße 58, 55543 Bad Kreuznach

Träger der ausbildenden Schule

folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

### § 1 Art der Ausbildung

Der Träger der ausbildenden Schule vermittelt der Schülerin bzw. dem Schüler im Zusammenwirken mit dem Träger der Ausbildungsstätte sozial- und sonderpädagogische sowie

pflegerische Kompetenzen mit dem Ziel den Berufsabschluss „Staatlich anerkannte(r) Heilerziehungspfleger/-in“ zu erreichen. Die fachpraktische Ausbildung dient der fachgerechten Einarbeitung in die Berufspraxis einer Heilerziehungspflegerin / eines Heilerziehungspflegers gemäß § 15 der rheinland-pfälzischen Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen (FHSchulSozWV) vom 02.02.2005 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Beginn und Dauer der Ausbildung Probezeit**

(1) Die Dauer der fachpraktischen Ausbildung richtet sich nach der Dauer des Bildungsganges in der ausbildenden Schule. Sie beginnt am \_\_\_\_\_ und dauert bis zum \_\_\_\_\_.

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt sechs Monate.

(2) Erreicht die Schülerin / der Schüler nicht die Gesamtqualifikation nach § 17 Abs.1 FHSchulSozWV und besucht sie / er weiterhin die ausbildende Schule, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis entsprechend, längstens jedoch um ein Jahr. Das Ausbildungsverhältnis endet ferner mit der Beendigung des Schulverhältnisses, es sei denn, an das beendete Schulverhältnis schließt sich nahtlos ein neues Schulverhältnis an. Das Schulverhältnis endet ebenso bei Kündigung der fachpraktischen Ausbildungsstelle zum darin benannten Kündigungstermin.

## **§ 3 Grundsätzliche Pflichten des Trägers der Ausbildungsstätte und der Schülerin / des Schülers**

(1) Der Träger der Ausbildungsstätte verpflichtet sich, die Bedingungen an eine Ausbildungsstelle gemäß § 15 FHSchulSozWV sicherzustellen. Er verpflichtet sich insbesondere

1. die Schülerin/den Schüler fachpraktisch auf der Grundlage des Rahmenplanes auszubilden,
2. eine erfahrene staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin / einen staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger oder eine entsprechend ausgebildete Fachkraft mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung und der Fähigkeit zur Praxisanleitung, die durch eine berufspädagogische Fort- oder Weiterbildung nachzuweisen ist, mit der Leitung der Ausbildung zu beauftragen,
3. die Schülerin bzw. den Schüler für die Schultage der ausbildenden Schule freizustellen – hierbei gilt, dass ein Schultag unabhängig von seiner Dauer im Einzelfall einem Arbeitstag gleichgestellt ist,
4. der Schülerin bzw. dem Schüler zu ermöglichen, schulischerseits gestellte praxisbezogene Aufgaben im Praxisalltag umzusetzen und zu dokumentieren – hierbei gilt, dass der Träger der Ausbildungsstätte in die Dokumentation nicht korrigierend eingreifen darf, da hier von dem Träger der ausbildenden Schule eine Eigenleistung der/des Schülerin/Schülers zu benoten ist,
5. die Unfallschutzbestimmungen zu beachten und die Schülerin bzw. den Schüler über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu belehren,

6. mit der Lehrkraft der ausbildenden Schule, die als Praxisbegleiter bestimmt ist, Ausbildungsgespräche zu führen und ihr die erforderlichen Besuche bei der Schülerin / dem Schüler in der Ausbildungsstätte zu gewähren.

(2) Die Schülerin bzw. der Schüler hat die Aufgabe, die Kenntnisse und Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Sie / er ist insbesondere verpflichtet,

1. die ihr / ihm im Rahmen der Ausbildung sowohl von dem Träger der Ausbildungsstätte als auch von dem Träger der ausbildenden Schule übertragenen Aufgaben gewissenhaft durchzuführen und den Weisungen zu folgen, die im Rahmen dieser Ausbildung von weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
2. die bei dem Träger der Ausbildungsstätte bzw. dem Träger der ausbildenden Schule jeweils geltenden (Haus-)Ordnungen zu beachten, ihr/ihm von dem jeweiligen Träger erteilte Weisungen zu befolgen sowie anvertraute Mittel und Materialien pfleglich zu behandeln,
3. beim Fernbleiben von der Ausbildungsstätte unter Angabe der Gründe die Leitung der Einrichtung und den Leiter der ausbildenden Schule unverzüglich zu benachrichtigen und bei Krankheit die in der Ausbildungsstätte üblichen Informationswege einzuhalten und die in der Ausbildungsstätte üblichen Nachweise zu erbringen. Das Verfahren bei Fernbleiben von der ausbildenden Schule ist in der jeweils gültigen Fassung von deren Hausordnung geregelt.

(3) Alle Unterzeichnenden erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass zu den Lern- und Entwicklungsprozessen und zum Leistungsstand und zur eventuellen Gefährdung oder Kündigung des Ausbildungs- oder Schulverhältnisses der/des Schülerin/Schülers ein Informationsaustausch zwischen den bei dem Träger der Ausbildungsstätte und bei dem Träger der ausbildenden Schule verantwortlichen Personen erfolgt.

#### **§ 4**

#### **Praktika in weiteren Einrichtungen**

Die Schülerin oder der Schüler ist verpflichtet, im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung gemäß § 15 Abs. 2 FHSchulSozWV Ausbildungsabschnitte an weiteren Einrichtungen abzuleisten. Die zeitliche Verteilung regelt der Träger der ausbildenden Schule und strebt dabei ein Einvernehmen mit dem Träger der Ausbildungsstätte an. In den weiteren Einrichtungen muss mindestens eine erfahrene staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/ein staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger oder eine entsprechend ausgebildete Fachkraft mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung und der Fähigkeit zur Praxisanleitung, die durch eine berufspädagogische Fort- oder Weiterbildung nachzuweisen ist, für die Leitung der Ausbildung zur Verfügung stehen.

#### **§ 5**

#### **Dauer der wöchentlichen fachpraktischen Ausbildungszeit**

Bei der Dauer der wöchentlichen fachpraktischen Ausbildungszeit ist zu berücksichtigen, dass ein Schultag im Sinne des obigen § 3 Abs. 1 Nr. 3 einem Arbeitstag gleichgestellt ist. Schultage und Arbeitstage ergeben in der Summe einen Beschäftigungsumfang von 100%. Die Verteilung orientiert sich im Übrigen an den organisatorischen Gegebenheiten der

Ausbildungsstätte. Danach besteht wie bei hauptberuflichen Fachkräften auch die Möglichkeit des Einsatzes an Sonn- und Feiertagen und nachts, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszieles geboten ist, die Schülerin bzw. der Schüler in ihrem/seinem persönlichen Ausbildungsprozess weit genug vorangeschritten ist und eine verantwortliche Fachkraft zur Verfügung steht.

## **§ 6 Ausbildungsvergütung**

Die Schülerin / der Schüler erhält während der drei Ausbildungsjahre eine monatliche Ausbildungsvergütung; diese beträgt derzeit \_\_\_\_\_ €.

## **§ 7 Dauer des Erholungsurlaubes**

- (1) Die Schülerin / der Schüler erhält Erholungsurlaub in Höhe von \_\_\_\_\_ Tagen pro Kalenderjahr; bei unterjährigem Beginn bzw. unterjähriger Beendigung der Ausbildung wird Erholungsurlaub in anteiliger Höhe gewährt.
- (2) Er kann ausschließlich in der unterrichtsfreien Zeit genommen werden.
- (3) Die Ausbildungsvergütung wird für die Dauer des Erholungsurlaubes fortgezahlt.

## **§ 8 Kündigung**

- (1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden,
1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund,
  2. von der Schülerin / dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie / er die fachpraktische Ausbildung aufgeben will. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der / dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.
- (5) Im Fall einer Kündigung informieren sich die verantwortlichen Personen bei dem Träger der Ausbildungsstätte und bei dem Träger der ausbildenden Schule einander unverzüglich gegenseitig.

## **§ 9 Besondere Pflichten der Schülerin/ des Schülers**

- (1) Die Schülerin / der Schüler ist verpflichtet:
1. über alle ihr / ihm im Zusammenhang mit dem Ausbildungsverhältnis bekannt werden- den Tatsachen, die bei Ärzten und ärztlichen Hilfspersonen der Schweigepflicht unter- liegen würden, Verschwiegenheit zu wahren, auch wenn sie / er nicht im Sinne des Strafrechts zu den Hilfspersonen des Arztes rechnet,

2. sich auf Verlangen und auf Kosten des Trägers der Ausbildungsstätte ärztlich untersuchen zu lassen und an den Röntgenuntersuchungen teilzunehmen.

(2) Die Schülerin / der Schüler darf Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihre /seine dienstliche Tätigkeit (fachpraktische Ausbildung) nur mit Zustimmung der Leitung der Ausbildungsstätte in den Grenzen des Heimgesetzes annehmen.

## **§ 10 Nebenabreden**

Es werden folgende Nebenabreden vereinbart:

1. Die der Schülerin / dem Schüler zur Verfügung gestellten Ausbildungsmittel bleiben im Eigentum des Trägers der Ausbildungsstätte. Die Schülerin / der Schüler ist zur Rückgabe der Ausbildungsmittel bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Ausbildungsverhältnis, ansonsten nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, verpflichtet.
2. Bei Verlust oder Beschädigung von Ausbildungsmitteln ist die Schülerin / der Schüler, soweit sie / ihn der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes trifft, verpflichtet, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.
3. Weitere Nebenabreden können getroffen werden und bedürfen der Schriftform.

## **§ 11 Sonstiges**

(1) Für das Ausbildungsverhältnis gelten im Übrigen die folgenden, bei dem Träger der Ausbildungsstätte geltenden Tarifverträge / Arbeitsbedingungen des kirchlichen Arbeitsrechts und Betriebs- / Dienstvereinbarungen:

---

---

---

(2) Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der / des Auszubildenden

\_\_\_\_\_  
Unterschrift gesetzliche Vertreter / gesetzlicher Vertreter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Trägers der Ausbildungsstelle

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Trägers der ausbildenden Schule

**Anlage zum Ausbildungsvertrag**

Die Praxisanleitung von

Frau / Herrn \_\_\_\_\_

wohnhaft \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Schülerin / Schüler)

übernimmt

Frau / Herr \_\_\_\_\_

(Name, Vorname)

zu erreichen über

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(Telefon, Information über günstigste Zeit u. ä.)

\_\_\_\_\_  
(Stempel / Adresse des Trägers der Ausbildungsstätte  
Unterschrift der Einrichtungsleiterin / des Einrichtungsleiters)